



<b>Beschlussvorlage</b>	
- öffentlich -	
<b>VL-28/2024</b>	
Federführendes Amt	Geschäftsführung AZV Hersfeld Rotenburg
Datum	22.11.2024

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Vorstand AZV Hersfeld-Rotenburg	20.11.2024	vorberatend
Ausschuss für Finanzen u. technische Fragen	02.12.2024	vorberatend
Verbandsversammlung AZV Hersfeld Rotenburg	03.12.2024	beschließend

## **Betreff:**

**Beratung und Beschlussfassung über die 12. Änderung der AZV-Satzung**

## **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung die 12. Änderung der Satzung des Abfallwirtschafts-Zweckverbandes Landkreis Hersfeld-Rotenburg (AZV) wie folgt zu beschließen:

### **Artikel 1**

#### **Vor I. Allgemeines wird folgende Vorbemerkung eingefügt:**

Vorbemerkung: Die in der Satzung des AZV verwendete Bezeichnung für die gewählten Vertreter und Stellvertreter der Verbandsversammlung und besonderen Funktionsinhaber bezieht sich sowohl auf weibliche als auch auf männliche Personen. Aus Gründen der Überschaubarkeit der Satzung des AZV wurde auf die jeweilige geschlechtsspezifische Bezeichnung in paralleler Form verzichtet.

### **Artikel 2**

#### **§ 5 (1) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:**

Für jeden Vertreter der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu wählen.

### **Artikel 3**

Diese 12. Änderung der Satzung des Abfallwirtschafts-Zweckverbandes Landkreis Hersfeld Rotenburg (AZV) tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Regelungen der Satzung vom 19.07.2022 außer Kraft.

Bad Hersfeld, den 03.12.2024

Der Vorstand des Abfallwirtschafts-Zweckverbandes Landkreis Hersfeld-Rotenburg (AZV)

---

Dipl. Ing. (TU) **Werner David**  
Vorsitzender des Vorstandes

Vorstehende Änderung der Satzung des Abfallwirtschafts-Zweckverbandes Landkreis Hersfeld Rotenburg wird gemäß § 16 der Satzung des AZV öffentlich bekannt gemacht.

Bad Hersfeld, den 03.12.2024

Der Vorstand  
des Abfallwirtschafts-Zweckverbandes  
Landkreis Hersfeld-Rotenburg (AZV)

---

Dipl. Ing. (TU) Werner David  
Vorsitzender des Verbandsvorstandes

### **Finanzielle Auswirkungen:**

keine

### **Sachdarstellung:**

In § 5 (1) Satz 2 der Satzung des Abfallwirtschafts-Zweckverbandes ist geregelt, dass für jeden Vertreter der Versammlung ein **persönlicher** Stellvertreter zu wählen ist. Dies hat die Versammlung in ihrer Sitzung am 05.12.2016 als 9. Änderung der AZV-Satzung so beschlossen.

Die derzeitige Regelung führt dazu, dass bei Ausscheiden einer regulären Verbandsvertreterin oder eines regulären Verbandsvertreters auch die persönliche Stellvertretung ausscheidet. Es ist also ein neuer Vertreter und ein persönlicher Stellvertreter zu wählen (Persönlichkeitswahl bei einem Verbandsvertreter) bzw. müssen diese nachrücken (Verhältniswahl, bei mehreren gleichartigen unbesetzten Stellen). Die Erfahrung in den letzten Jahren hat gezeigt, dass dies mit fortschreitender Legislaturperiode bei einigen Mitgliedskommunen des AZV zu personellen Problemen und damit zu fehlenden persönlichen Stellvertretern geführt hat. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, auf die ursprüngliche Formulierung des Satzes 2, ohne das Wort „persönlicher“ wieder in die Satzung aufzunehmen.

Zusätzlich soll – wie bei der Geschäftsordnung auch – eine Vorbemerkung aufgenommen werden, die Hinweise zu gendergerechten Bezeichnungen liefert.

Der Vorstand hat in seiner Sitzung am 20.11.2024 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

*Der Vorstand empfiehlt dem Ausschuss und der Versammlung die 12. Änderung der Satzung des Abfallwirtschafts-Zweckverbandes Landkreis Hersfeld-Rotenburg (AZV) wie folgt zu beschließen:*

#### **Artikel 1**

##### **Vor I. Allgemeines wird folgende Vorbemerkung eingefügt:**

*Vorbemerkung: Die in der Satzung des AZV verwendete Bezeichnung für die gewählten Vertreter und Stellvertreter der Versammlung und besonderen Funktionsinhaber bezieht sich sowohl auf weibliche als auch auf männliche Personen. Aus Gründen der Überschaubarkeit der Satzung des AZV wurde auf die jeweilige geschlechtsspezifische Bezeichnung in paralleler Form verzichtet.*

#### **Artikel 2**

##### **§ 5 (1) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:**

*Für jeden Vertreter der Versammlung ist ein Stellvertreter zu wählen.*

#### **Artikel 3**

*Diese 12. Änderung der Satzung des Abfallwirtschafts-Zweckverbandes Landkreis Hersfeld-Rotenburg (AZV) tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Regelungen der Satzung vom 19.07.2022 außer Kraft.*

*Bad Hersfeld, den 03.12.2024*

*Der Vorstand des Abfallwirtschafts-Zweckverbandes Landkreis Hersfeld-Rotenburg (AZV)*

---

*Dipl. Ing. (TU) Werner David*  
*Vorsitzender des Verbandsvorstandes*

*Vorstehende Änderung der Satzung des Abfallwirtschafts-Zweckverbandes Landkreis Hersfeld Rotenburg wird gemäß § 16 der Satzung des AZV öffentlich bekannt gemacht.*

*Bad Hersfeld, den 03.12.2024*

*Der Vorstand*  
*des Abfallwirtschafts-Zweckverbandes*  
*Landkreis Hersfeld-Rotenburg (AZV)*

---

*Dipl. Ing. (TU) Werner David*  
*Vorsitzender des Verbandsvorstandes*

Anlage(n):

1. 12teÄnderung\_AZV-Satzung\_AI\_VergleichAlt-Neu